

Von der Zukunft einer guten Idee:

Der Sozialstaat als Instrument demokratischer Solidarität



Dr. Matthias Möhring-Hesse,
Institut für Christliche
Sozialwissenschaften der
Universität Münster

Der Phase sozialstaatlicher Expansion folgt in der Bundesrepublik die bis heute andauernde Zeit des „Sozialabbaus“. Trotz aller Reformrhetorik dienen die Einschränkungen im sozialstaatlichen Leistungskatalog vor allem dem Ziel, die etablierten Fürsorge- und Sicherungssysteme „über die Runden zu bringen“. Einer wachsenden Schar von radikalen Sozialstaatskritikern reicht dieser „Sozialabbau“ allerdings nicht mehr. Sie machen Sozialabbau zum Grundprinzip ihrer Politik gegen einen vermeintlich hypertrophen Versorgungsstaat und projektieren eine systematische Privatisierung der bislang noch sozialen Fürsorge und Sicherung. Den Sozialstaat, so wie wir ihn in der Bundesrepublik kennen, halten sie für eine ganz schlechte Idee.

Katholisches Sozialstaatsdenken

Der Sozialstaat lähme die Wirtschaft – und vernichte so die Voraussetzung, von der er lebt. Doch die radikale Sozialstaatskritik nimmt für sich nicht nur die

volkswirtschaftliche Rationalität in Anspruch, sondern tritt darüber hinaus auch im Namen der Freiheit an (vgl. Möhring-Hesse 2004): Der Sozialstaat zwingt die Menschen in Solidarität und raubt ihnen damit die Freiheit, ihr eigenes Leben und die dazu passende Vorsorge selbst zu bestimmen, und lässt ihre Eigenverantwortung verkümmern, eben das eigene Leben und die eigene Vorsorge in die eigenen Hände zu nehmen. Solidarität und Freiheit/Eigenverantwortung werden in Opposition behauptet – und der Sozialstaat, in Idee und Wirklichkeit, auf der schlechten Seite dieser Opposition ausgemacht.

Ein solches Denken findet auch in der katholischen Kirche ihre Freunde. Im Auftrag der deutschen Bischöfe machte sich etwa ein Autorenteam in einem Impulspapier der Bischofskonferenz daran, das „Soziale neu zu denken“ – und entdeckte dabei in Deutschland einen Staat, der „... beansprucht, alle Bereiche menschlichen Lebens gestalten, regeln, ordnen und organisieren zu können“ (DBK 2003). Diesem Staat gegenüber sei „den Einzelnen ... je für sich und in ihrem Miteinander mehr Autonomie zu geben, damit aber gleichzeitig mehr Verantwortung“ (ebd.). Hieß es noch 1997 im gemeinsamen Sozialwort „Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit“, Solidarität sei angesichts der wachsenden Risse in diesem Lande „notwendiger denn je“ (EKD/DBK 1997, Nr. 2). Und zum Thema Solidarität und Eigenverantwortung schrieb man da-

mals: „Subsidiarität und Sozialstaat gehören ... zusammen. Subsidiarität heißt: zur Eigenverantwortung befähigen, Subsidiarität heißt nicht: den einzelnen mit seiner sozialen Sicherung allein lassen“ (ebd. Nr. 27). Nun heißt es im Impulspapier der Deutschen Bischofskonferenz: „Jeder ist für die Gestaltung seines Lebens zunächst selbst verantwortlich. Es gilt deshalb, den Entscheidungsraum, das Recht auf die persönliche Entscheidung des Einzelnen möglichst weit und den Entscheidungsraum des Staates möglichst eng zu fassen“ (DBK 2003). Und: „Menschen, die Krankheit, Not oder Benachteiligung erleiden, müssen Hilfe erhalten. Da, aber auch nur da, wo der Mensch zu etwas nicht oder nicht ausreichend in der Lage ist, dürfen und müssen übergeordnete Einheiten wie der Staat unterstützend tätig werden.“ Solidarität wird zum Gegenstück zur Freiheit/Eigenverantwortung und erscheint nur dann als gerechtfertigt, wenn „wirklich Hilfebedürftige“ zu dieser Freiheit/Eigenverantwortung nicht in der Lage sind. ...

Zumindest für sozialkatholische Ohren müssen diese Auslassungen überraschen, hat sich doch im Sozialkatholizismus über die Jahrzehnte hinweg eine solidaristische Deutung des Sozialstaats durchsetzen können, der die Opposition von Solidarität und Eigenverantwortung fremd ist. Dass der Staat die Lebenslagen der Menschen und deren Lebensverhältnisse beeinflussen und dazu auch deren Einkommen über

Steuern und Beiträge belasten kann bzw. soll, dieses staatliche Verhältnis beruht im katholischen Sozialstaatsdenken auf einem vorausliegenden gesellschaftlichen Verhältnis, dass nämlich jedermann und jedefrau in einer Gesellschaft von jedem und jeder anderen abhängig ist, oder im Bild gesprochen: dass jeder und jede mit jedem und jeder „in einem Boot sitzt“ (vgl. Nell-Breuning 1990, 17). Gesellschaft wird dabei als ein wechselseitiges Abhängigkeitsverhältnis unterstellt: Das „gesellschaftliche Ganze und seine Glieder sind aufs engste schicksalhaft miteinander verbunden“ (ders. 1985, 54). Dass die einzelnen wechselseitig voneinander abhängig sind, und dass sie in dieser wechselseitigen Abhängigkeit gemeinsam für Bestehen und Entwicklung ihrer sozialen Zusammenhänge und so auch ihrer Gesellschaft („Boot“) ursächlich sind, ist Ausdruck ihrer unaufhebbaren *Gemeinverstrickung*. Zumindest für vernunftbegabte und daher auf ihre sittlichen Verpflichtungen hin ansprechbare Menschen entspricht dieser „Tatsache“, so der naturrechtsethische Schluss vom Sein auf das Sollen, eine Norm, nämlich die der *Gemeinhaftung*: Jeder und jede hat seinen bzw. ihren Beitrag zu leisten, dass die anderen, die von seinen bzw. ihren Leistungen abhängig sind, diese auch erhalten und dass darüber ihre gemeinsame Gesellschaft fortbesteht. Sein und Sollen dieses gesellschaftlichen Verhältnisses, also *Gemeinverstrickung* und *Gemeinhaftung* bespricht man in der katholischen Sozi-

allehre bekanntlich als *Solidarität* (vgl. dazu Große-Kracht 2003). Als „Grundgesetz der gegenseitigen Verantwortung“ bestimmt sie „das ganze Baugerüst (die ‚Struktur‘) der menschlichen Gesellschaft und trägt damit die Gesellschaft, wie die Pfeiler und Strebebögen den Bau des gotischen Doms oder das Stahlskelett den modernen Wolkenkratzer“ (Nell-Breuning 1990, 11).

Diese *Solidarität* nimmt ausnahmslos jeden und jede in einer Gesellschaft ein und muss gerade wegen dieser *Allgemeinheit* über den Staat organisiert werden. So aber „brauchen“ die aufeinander angewiesenen *Solidargenossen* den Staat, wie andererseits dieser Staat aus der *Solidarität* der Menschen „lebt“, deren *Solidarität* er gleichermaßen nutzt, leistet und organisiert (vgl. Nell-Breuning 1990). Zumindest in normativer Hinsicht ist daher der Staat ein „Personenverband, der auf dauerhafter *Solidarität* der Bürger gegründet ist“, und als solcher „der größte verfaßte *Solidarverband*“ (Isensee 1998, 120).

Nach diesem Verständnis ist *Solidarität* nicht das Gegenstück zur *Eigenverantwortung*, sondern die *Verbundenheit* eigenverantwortlicher Menschen und damit gerade Ausdruck ihrer *Eigenverantwortung*. Und der Sozialstaat als ein Instrument dieser *Solidarität* ist weder eine Fürsorgeveranstaltung der „Starken“ für die „Schwachen“ noch eine gemeinsame Versicherung gemeinsam Schwacher, sondern Ausdruck einer jeder-

mann und jedefrau einnehmenden *Gemeinverstrickung* und -haftung. Man muss dieses Sozialstaatsverständnis unter katholischen Christen, ihren Bischöfen und deren Sozialethikern nicht teilen, schon gar nicht mögen; man mag den Sozialstaat, gar das Soziale neu und ganz anders denken. Zumindest aber sollte man es kennen, wenn man – im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz – den Richtungsweisern der radikalen Sozialstaatskritik folgen will, und dann wenigstens nicht stillschweigend und unreflektiert aus der solidaristischen Deutung des Sozialstaats aussteigen.

Erfolg und Defizite

Der radikalen Sozialstaatskritik und auch dem Impulspapier „Das Soziale neu denken“ gegenüber kann man mit guten Gründen auf den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wert des Sozialstaats verweisen. Ohne die sozialstaatlichen Instrumente der sozialen Sicherung und Fürsorge hätte man in der Bundesrepublik weder das hohe Wohlstandsniveau erreicht, noch die politische Entwicklung hin zu einer für deutsche Verhältnisse recht ansehnlichen demokratischen Gesellschaft nehmen können. Doch in all dieser Verteidigung sollte man nicht die Defizite dieses Sozialstaats ignorieren. Dieser Sozialstaat ist zweifelsohne besser als „kein Sozialstaat“, aber dieser Sozialstaat ist nicht gut: Er leistet nicht das, was man von ihm erwartet; er ist nicht solide finanziert; und er ist in vielen Hinsichten un-

gerecht (vgl. Lessenich/ Möhring-Hesse 2004, 16–28).

Im Abgleich mit den sozialstaatlich institutionalisierten, etwa in den Sozialgesetzbüchern niedergelegten Zielen oder mit den gesellschaftlichen Erwartungen, die über die Jahrzehnte hinweg von diesen Systemen selbst geweckt und genährt worden sind, wird sichtbar, dass der in Deutschland bestehende Sozialstaat immer weniger in der Lage ist, diese Ziele und Erwartungen zu erfüllen. Da ist vor allem die zunehmende und sich bei den Betroffenen zunehmend verfestigende Armut, die der Sozialstaat nicht nur nicht verhindern kann, sondern für die er maßgeblich mitverantwortlich ist. Leistungsversagen bestehen aber auch im Bereich der medizinischen und pflegerischen Betreuung oder im Bereich der sozialen Dienste.

Daneben hat der bestehende Sozialstaat Finanzierungsprobleme, weil die vor allem durch die Arbeitslosigkeit und den demographischen Wandel geöffnete Schere zwischen Einnahmen und Ausgaben nicht geschlossen werden kann. Insgesamt ist der Sozialstaat nicht in der Lage, den für seine Leistungen notwendigen Anteil am gesellschaftlichen Reichtum zu mobilisieren. Daran hat auch die seit Ende der 70er Jahre bis heute betriebene Politik sozialstaatlicher Leistungsreduzierung nichts systematisch ändern können.

Neben den und auch wegen der Leistungsversagen und Finanzierungsproble-

me hat der bestehende Sozialstaat eklatante Gerechtigkeitsdefizite. Konstitutiv für die bestehenden Fürsorge- und Sicherungssysteme sind Vorstellungen der Leistungs- und Bedarfsgerechtigkeit, sowie die diesen beiden Vorstellungen inhärente Gleichheitsforderung. Diesen Gerechtigkeitszielen wird der bestehende Sozialstaat immer weniger gerecht, u.a. weil zunehmend mehr Menschen in Folge ihrer Arbeitslosigkeit jede Chance verwehrt wird, eine sozialstaatlich auch anerkannte Leistung zu erbringen. In Folge ihrer Benachteiligungen auf dem Arbeitsmarkt werden dagegen Frauen bei der sozialstaatlichen Sicherung bis heute und bis in ihre Altersvorsorge hinein benachteiligt. Ebenso benachteiligt werden Haushalte mit Kindern – mit all' den langfristigen Folgen, die diese Benachteiligung für die Kinder und ihr weiteres Leben haben.

„Augen zu“ und „Schwamm drüber“, sagen nun viele Sozialstaatsfreunde: Erst den Sozialstaat vor den radikalen Angriffen verteidigen – und ihn später einmal, in ruhigeren Zeiten, reformieren. So aber verteidigt man den Sozialstaat – mit all' seinen Leistungsversagen, Finanzierungsproblemen und Gerechtigkeitslücken, die nicht zu rechtfertigen sind. Das politische Kalkül dieser Verteidigung geht jedoch nicht auf: Weil sich seine Defizite herumsprechen, gelingt es immer weniger, Mehrheiten für eine defensive Sozialpolitik zu gewinnen. Zudem überlässt man die kritische Analyse seiner Defizite den radikalen

Sozialstaatskritikern – und macht sie so überzeugender, als sie eigentlich sind. Wer den Sozialstaat gegen deren radikalen Angriffe verteidigen will, der sollte den Sozialstaat nicht verteidigen, so wie er ist, sondern einem besseren Sozialstaat das Wort reden.

Mehr Solidarität

Die angesprochenen Defizite des bestehenden Sozialstaats lassen sich aus den Lücken der über ihn organisierten Solidarität erklären. Diese ist erstrangig eine Solidarität zwischen Arbeitnehmern, die ihre typischen Existenzrisiken über soziale Sicherungssysteme gemeinsam bewältigen. Untergründig besteht daneben eine Solidarität aller Einwohner, die sich als Angehörige einer zivilisierten Gesellschaft wechselseitig zumindest ein Leben in Menschenwürde und daher bei Bedarf die Sozialhilfe garantieren. Problematisch ist diese doppelt bestimmte Solidarität nicht, wie uns die radikalen Kritiker einreden, weil uns ein Zuviel an Solidarität zugemutet wird und wir unserer Freiheit und Eigenverantwortung beraubt werden. Das Problem liegt genau im Gegenteil: Der real existierende Sozialstaat mutet den Bürgerinnen und Bürgern der Bundesrepublik zu wenig Solidarität zu, bezieht nämlich zu wenig Menschen in seine Solidaritätssysteme ein und bestimmt deren Leistungen häufig unter dem Bedarf. Zudem ist seine arbeitsgesellschaftlich und familiaristisch zugeschnittene Solidarität unzeitgemäß und passt nicht mehr so recht zu den veränderten Lebensverhältnissen.

In dieser Situation kann eine Rückerinnerung an das katholische Sozialstaatsdenken orientierend wirken. Der in Deutschland mit der Bismarckschen Sozialgesetzgebung begonnene Sozialstaat entsprach und entspricht der solidaristischen Vorstellung vom Sozialstaat keineswegs. Und zwar vor allem deshalb nicht, weil er in seinem dominanten System der sozialen Sicherung, also in den Sozialversicherungen auf die Arbeitnehmer beschränkt wurde und nur deren Solidarität untereinander organisiert. Der bestehende Sozialstaat ist daher nicht Ausdruck gesellschaftsweiter, sondern kategorial beschränkter Solidarität, fordert also von vornherein ein „zu wenig“ an Solidarität. Zumal in der sozialkatholischen Tradition empfiehlt es sich, es als Therapie gegen die Leistungsversagen, Finanzierungsprobleme und Gerechtigkeitsdefizite mal mit der Ausweitung und Modernisierung der über den Sozialstaat laufenden Solidarität zu versuchen: Es müssen mehr Menschen in die sozialstaatlich organisierte Solidarität hineingenommen und deren Leistungen müssen dem Bedarf entsprechend ausgebaut werden. Zudem müssen Leistungen und Zumutungen dieser Solidarität den Lebensverhältnissen der Menschen angepasst und in diesem Sinne modernisiert werden.

Auf den normativen Grundlagen des bestehenden Sozialstaats lässt sich dieser Therapievorschlag allerdings nicht rechtfertigen. Deren dominante Solidaritätsvorstellung begründet sich durch

die Rationalität der gemeinsamen Bewältigung gemeinsamer Probleme und des dazu notwendigen Ausgleichs ungleichzeitiger Betroffenheiten. Dessen typisches (und häufig, wenn auch nicht ganz zutreffend über das Äquivalenzprinzip rekonstruiertes) Reziprozitätsverhältnis von Geben und Nehmen lässt es nicht zu, den Kreis der Solidargenossen für alle zu öffnen und d.h. eben auch auf nicht gleichermaßen Betroffene auszuweiten. Rational ist diese Solidarität zudem nur solange, wie alle anderen sozialstaatlichen Leistungen unterhalb ihres Leistungsniveaus bleiben und folglich die allgemeinen Fürsorgeleistungen den nötigen Abstand zu den kategorial beschränkten Sozialversicherungsleistungen halten. Gilt dieses Abstandsgebot, lässt sich der bedarfsgerechte Ausbau sozialstaatlicher Leistungen gerade in dem Fürsorgebereich nicht rechtfertigen. Tatsächlich wird gegenwärtig mit Hinweis auf die den bestehenden Sozialstaat dominierende Solidaritätsvorstellung nicht mehr, wie in Zeiten der sozialstaatlichen Expansion, dessen Ausweitung betrieben, sondern das Gegenteil: die Konzentration von Versicherungsleistungen, stärkere Repressionen bei den Fürsorgeleistungen und der Wegfall von sogenannten freiwilligen Leistungen. Was seine ihm eigene „Moral“ angeht, ist der bestehende Sozialstaat offenbar längst schon an die Grenzen seiner Ausweitung angekommen.

Die Ausweitung und Modernisierung der über den Sozialstaat organisierten Soli-

darität lässt sich aber dann rechtfertigen, wenn der Sozialstaat anders, wenn auch nicht ganz anders konzipiert wird, wenn man ihn nämlich als demokratischen Sozialstaats bestimmt. Dann wird die Notwendigkeit sozialstaatlicher Aktivitäten nicht von wirtschaftlichen Tatbeständen her begründet, also auch nicht von den systematischen Defiziten des kapitalistischen Arbeitsverhältnisses her abgeleitet. Vielmehr wird sie von einem besonderen gesellschaftlichen Erfordernis demokratischer Gesellschaften her und in diesem Sinne eigenständig begründet, nämlich von der Funktion her bestimmt, die zur Gewährleistung allgemeiner Beteiligung notwendige Vergleichbarkeit von Lebenslagen zu sichern.

Gesellschaftliche Teilhabe aller Bürgerinnen und Bürger ist in demokratischen Gesellschaften kein Luxus, sondern Geschäftsgrundlage ihrer aller Demokratie. Um diese zu garantieren, müssen sich die Bürgerinnen und Bürger nicht nur gleiche Rechte gewährleisten, sondern auch die materiellen Voraussetzungen, um ihre gleichen Rechte verwirklichen zu können. Wie sie für die Gewährleistung gleicher Rechte den Rechtsstaat „brauchen“, so „brauchen“ sie für die Gewährleistung dieser materiellen Voraussetzungen den Sozialstaat. Der demokratische Sozialstaat ist also Instrument der Solidarität zwischen Bürgerinnen und Bürgern, um sich wechselseitig in die Lage gleichberechtigter Teilhabe zu versetzen.

Der Sozialstaat als Instrument demokratischer Solidarität

Gemäß dieser Funktionszuschreibung als materieller Garant demokratischer Solidarität definiert der demokratische Sozialstaat seinen Adressatenkreis anders als der in Deutschland bestehende, nämlich umfassender: Nicht mehr die abhängig Beschäftigten, sondern alle Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von ihren individuellen Erwerbslagen und Marktchancen, bilden für ihn die Adressaten sozialstaatlicher Aktivitäten. Zwar haben sich (nicht nur) in der Bundesrepublik die Bürgerinnen und Bürger wechselseitig dazu verpflichtet, für ihren Lebensunterhalt selbst zu sorgen, und sich auf diese Weise gegenseitig davon entlastet, für einander sorgen zu müssen. Eine solche Regelung wechselseitigen Desinteresses ist in einer demokratischen Gesellschaft nicht nur möglich, sondern mit dieser hoch kompatibel, weil freiheitssteigernd und -verbürgend. Doch findet dieses Prinzip gegenseitiger Entlastung seine Grenze in den für alle Bürgerinnen und Bürger gleichen gesellschaftlichen Partizipationsansprüchen. Das gleiche Recht, sich in eigener Person und für eigene Interessen vertreten zu können, ist für demokratische Gesellschaften in einem Maße konstitutiv, dass die Bürgerinnen und Bürger über „ihren“ Sozialstaat für vergleichbare Lebenslagen Sorge tragen müssen, die gewährleisten, dass sie alle gleichermaßen dieses gleiche Recht wahrnehmen können. Die Leistungen „ihres“ Sozialstaats richten sich deshalb auch an sie alle, sichert nämlich, dass sie alle mit allen anderen ver-

gleichbare Lebenslagen einnehmen können. Jeweils aktuell begünstigt er dazu diejenigen Bürgerinnen und Bürger, die der sozialstaatlichen Leistungen zur Wahrnehmung ihrer Beteiligungsrechte tatsächlich bedürfen. Darüber hinaus gewährt er jedoch auch allen anderen die je individuelle Sicherheit, dass zumindest die Vergleichbarkeit auch ihrer Lebenslage den Risiken der privaten Existenzsicherung entzogen und damit auch ihr Recht auf gesellschaftliche Beteiligung dauerhaft gewährleistet ist – und zwar auch immer dann, wenn sie selbst die dafür notwendigen materiellen Voraussetzungen nicht privat erwirtschaften können. Aber nicht nur in diesem Sinne profitieren alle Bürgerinnen und Bürger von „ihrem“ Sozialstaat. Denn mit der Vergleichbarkeit ihrer aller Lebenslagen sichert dieser die Voraussetzungen ihrer aller Demokratie und verwirklicht gerade so ein ihnen allen gemeinsames Interesse.

Die Bürgerinnen und Bürger sind aber nicht nur die Adressaten des demokratischen Sozialstaats, sondern zugleich auch dessen „Träger“. Als das Instrument ihrer demokratischen Solidarität müssen sie dessen Leistungen und fortgesetzte Leistungsfähigkeit in sozialer Kooperation ermöglichen. Indem der demokratische Sozialstaat die Bürgerinnen und Bürger mit Steuern und Beiträgen belastet, vollzieht er diese andere Seite ihrer demokratischen Solidarität – und er „darf“ dies in dem Maße, wie er leistungsseitig die soziale Effektivität dieser Solidarität sicherstellt.

Der demokratische Sozialstaat entspringt nicht dem katholischen Sozialstaatsdenken – und die Unterschiede zu diesem sind offenkundig. Während dort die einzelnen in ihren unterschiedlichen Positionen „im Boot“ aneinander und an das gemeinsame Boot gebunden und deshalb gemeinverstrickt sind, so sind hier Bürgerinnen und Bürger wechselseitig darauf angewiesen, sich einander die Voraussetzungen allgemeiner Partizipation zu gewährleisten und gerade so die demokratische Ordnung ihrer Gesellschaft zu sichern. Die „Gemeinverstrickung“ in der demokratischen Gesellschaft unterstellt also keine den sozialen Beziehungen vorgegebenen Auflagen und Ungleichheiten, unterstellt im Gegenteil eine grundsätzliche Gleichheit zwischen allen Bürgerinnen und Bürgern; und sie wird darüber hinaus von vornherein normativ ausgesagt, also nicht aus einem wie auch immer bestimmten Sein geschlossen. Trotz dieser systematischen Unterschiede lässt sich der demokratische Sozialstaat in Fortschreibung des katholischen Sozialstaatsdenkens denken und ausdenken, – dann nämlich, wenn die Vorstellung gesellschaftsweiter Solidarität demokratiethoretisch reformuliert wird: Die Bootsinsassen werden dann als Bürgerinnen und Bürger und darin als Gleiche identifiziert, die in der Sicherung ihrer aller Beteiligung und damit ihrer demokratischen Gesellschaft auf einander angewiesen sind. Und zumindest insofern die demokratische Ordnung als gesollt anerkannt wird, sind sie eben wegen

dieser „Gemeinverstrickung“ auch gemeinsam und wechselseitig dafür verantwortlich, dass die Geschäftsgrundlage ihrer Demokratie, d.i. die allgemeine Beteiligung aller Bürgerinnen und Bürger gewährleistet wird.

Notwendige Umbauten

Der demokratische Sozialstaat setzt alle Bürgerinnen und Bürger in das Recht auf sozialstaatliche Unterstützung – und nimmt sie zugleich alle bei der Finanzierung seiner Ausgaben in die Pflicht. So organisiert er im Vergleich zum bestehenden eine breitere gesellschaftliche Solidarität. Zudem erlaubt er deren Modernisierung, da er die Bürgerinnen und Bürger unabhängig von ihrer ökonomischen Stellung und ihren privaten Lebensverhältnissen ansprechen, daher auch unzeitgemäße Normalitätsannahmen aufgeben kann.

Bislang ist der demokratische Sozialstaat keine „Tatsache“, sondern ein normatives Konstrukt – und besteht deshalb bestenfalls in der Zukunft als das Ergebnis sozialpolitischer Reformen am bestehenden: Die bestehenden Sozialversicherungen müssen in Richtung von Bürgerversicherungen verallgemeinert; mindestsichernde Elemente müssen in den Mittelpunkt des sozialstaatlichen Leistungskatalogs gerückt und auf- bzw. ausgebaut; ein breit gefächertes Angebot von professionellen und allgemein zugänglichen sozialen Diensten muss geschaffen werden, die zur Sicherung von vergleichbaren Lebenslagen zunehmend wichtiger werden. Zur Finanzia-

tion dieser und anderer Leistungen wird man alle Bürgerinnen und Bürger nach ihrer Leistungsfähigkeit heranziehen müssen – und zwar unabhängig davon, welches Einkommen in welcher Höhe sie beziehen (vgl. Lessenich/Möhring-Hesse 2004, 49–65).

Diese und andere ebenso notwendige Umbauten werden den Sozialstaat nicht billiger machen, wie so viele Sozialstaatsreformer heutzutage gerne versprechen. Doch im Gegensatz zum bestehenden wird der Sozialstaat danach sein Geld wert sein – zumindest sollte er es seinen Bürgerinnen und Bürgern wert sein. Denn der demokratische Sozialstaat sichert ihrer aller Demokratie, die umsonst nicht zu haben ist, und behebt dazu die Leistungsversagen, Finanzierungsprobleme und Gerechtigkeitsdefizite des bestehenden. Für die Sozialkatholiken ist der demokratische Sozialstaat zudem ein ausgezeichnetes Konzept, ihrer starken Idee gesellschaftsweiter Solidarität zur Zukunft des bestehenden Sozialstaats zu machen.

Im Auftrag der Otto-Brenner-Stiftung, der Stiftung der Gewerkschaft IG Metall, hat der Autor des Beitrags zusammen mit Prof. Stephan Lessenich eine Studie zum Leitbild des demokratischen Sozialstaats verfasst. Diese kann über die Internet-Seite www.otto-brenner-stiftung.de kostenlos bezogen werden.

Literatur:

- DBK – Die deutschen Bischöfe. Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen (2003): Das Soziale neu denken. Für eine langfristig angelegte Reformpolitik. Bonn: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Internet: http://dbk.de/schriften/DBK1b.Kommissionen/Ko_28.pdf).
- EKD/DBK – Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland/Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (1997): Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit. Wort des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland, Hannover/Bonn [Internet: <http://dbk.de/schriften/DBK6.GemeinsameTexte/gt009.txt.zip>].
- Große-Kracht, Hermann-Josef (2003): Solidarität. „... die bedeutendste Entdeckung unserer Zeit“ (Heinrich Pesch). Unvollständige Spurensuche zu einem Leitbegriff der europäischen Moderne, in: ders. (Hrsg.): Solidarität institutionalisieren. Arenen, Aufgaben und Akteure christliche Sozialethik. Beiträge aus dem „Institut für Christliche Sozialwissenschaften“ Karl Gabriel zum 60. Geburtstag (ICS Schriften Bd. 50). Münster: LIT Verlag 23-45.
- Isensee, Josef (1998): Solidarität. Sozialethische Substanz eines Blankettbegriffs, in: ders. (Hrsg.): Solidarität in Knappheit. Zum Problem der Priorität. Berlin: Duncker & Humblot, 97-141.
- Lessenich, Stephan/Möhring-Hesse, Matthias (2004): Ein neues Leitbild für den Sozialstaat. Eine Expertise im Auftrag der Otto Brenner Stiftung und auf Initiative ihres wissenschaftlichen Gesprächskreises, Berlin: Otto Brenner Stiftung (Internet: <http://www.otto-brenner-stiftung.de/fix/docs/files/1022004Expertise.2.pdf>).
- Möhring-Hesse, Matthias (2004): Soziale Gerechtigkeit in der radikalisierten Sozialstaatskritik. Neoliberale Argumente gegen den Sozialstaat auf dem Prüfstand, in: Sozialwissenschaftliche Informationen 33. Jg., Heft 3, 72–80.
- Nell-Breuning, Oswald von (1985): Gerechtigkeit und Freiheit. Grundzüge katholischer Soziallehre, 2. Auflage. München: Günter Olzog Verlag.
- Nell-Breuning, Oswald von (1990): Baugesetze der Gesellschaft. Solidarität und Subsidiarität, 2. Auflage, Freiburg i. Br.: Verlag Herder.